

Versorgungsvereinbarung vom 13.03.1997

in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Arten der Versorgungsleistungen](#)

[§ 3 Wartezeit](#)

[§ 4 Ruhegeldfähiges Einkommen und Beschäftigungszeit](#)

[§ 5 Höhe der Rente](#)

[§ 6 Altersrente](#)

[§ 7 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung sowie Übergangshilfe](#)

[§ 8 Witwen-/Witwerrente](#)

[§ 9](#)

[§ 10 Waisenrente](#)

[§ 11 Ausscheiden der/des Berechtigten aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles](#)

[§ 12 Ausschluss, Versagen und Entzug von Renten](#)

[§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Untersuchungspflicht](#)

[§ 14 Obergrenze der Versorgung](#)

[§ 15 Anrechnung anderer Versorgungsbezüge](#)

[§ 16 Besitzstandsregelung](#)

[§ 17 Sondervermögen](#)

[§ 18 Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte](#)

[§ 19 Sonderregelungen für befristete Höhergruppierungen nach TZ 512.2 MTV](#)

[§ 20 Forderungsübergang, Abtretung, Verpfändung](#)

[§ 21 Härteklauseel](#)

[Anlage 1 zur Versorgungsvereinbarung](#)

[Anlage 2 - Bruttogesamtversorgungsprozentsätze](#)

[Anlage 3](#)

[Anlage 4](#)

[Anlage 5](#)

[§ 14 Anrechnung](#)

[§ 15 Obergrenze der Nettogesamtversorgung](#)

[Anlage 6](#)

§ 1 Geltungsbereich

Die Versorgungsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem NDR vor dem 1. Januar 1993 begann und die bei ihrem letzten Eintreten in die Dienste des NDR das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und nach Vollendung des 50. Lebensjahres in die Dienste des NDR traten, gilt die Versorgungsvereinbarung nur, wenn sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 10 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis beim NDR tätig waren.

Diese Versorgungsvereinbarung gilt auch für die befristet angestellten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unbefristet bei einer anderen ARD-Anstalt, beim Deutschlandradio oder der Deutschen Welle angestellt sind, denen dort eine Versorgungszusage nach einem in Anlage 6 genannten Tarifvertrag erteilt wurde und die für die Zeit ihrer befristeten Tätigkeit beim NDR von der anderen Anstalt beurlaubt wurden.

Protokollnotiz zu § 1:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Mecklenburg-Vorpommern, die vor dem 1. Januar 1993 zunächst befristet und danach unbefristet eingestellt wurden, werden so behandelt, als seien sie von Anfang an unbefristet eingestellt worden.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die 1992 im Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern eingestellt wurden, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages² noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum NDR stehen und die bis zu ihrem 65. Lebensjahr mindestens 10 Jahre ununterbrochen beim NDR beschäftigt werden könnten, unterfallen auch bei einer ununterbrochenen Beschäftigung von weniger als 10 Jahren beim NDR dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles berufs- oder erwerbsunfähig sind oder das Arbeitsverhältnis einvernehmlich im Zusammenhang mit der Verlagerung von Betriebsstättenteilen von Rostock nach Schwerin beendet wird.

§ 2 Arten der Versorgungsleistungen

Gewährt werden:

a) Altersrente;

b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung sowie Übergangshilfe;

c) Witwenrente;

d) Witwerrente;

e) Waisenrente;

§ 3 Wartezeit

(1) Rechte auf Versorgungsleistungen entstehen, nachdem die/der Berechtigte eine Wartezeit von 10 Jahren erfüllt hat.

(2) Auf die Wartezeit werden in voller Höhe Zeiten angerechnet, die gemäß [§ 4](#) Absatz 4 als Beschäftigungszeit gelten.

(3) Auf sieben Jahre der Wartezeit werden angerechnet:

a) Beschäftigungszeiten in einem Anstellungsverhältnis, sofern diese berufsfördernd für die Tätigkeit beim NDR waren,

b) Haftzeiten aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945,

c) drei Lebensjahre bei Blinden,

d) Ausbildungs-, Lehr-, Volontär- und Praktikantenzeiten ab vollendetem 25. Lebensjahr.

(4) Haftzeiten aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, Zeiten des Wehrdienstes bis 1945 oder der Kriegsgefangenschaft gelten nicht als Unterbrechung der Zeiten nach Absatz 3a) und b). Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

(5) Auf die Wartezeit werden nicht angerechnet:

a) Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) unbezahlter Urlaub, der zusammenhängend mindestens für vier Wochen gewährt worden ist,

c) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die kein tarifrechtlicher Anspruch auf Krankenbezüge besteht.

(6) Anrechnungsfähige Zeiten müssen nachgewiesen werden.

(7) Bei Berufsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Tod durch Arbeitsunfall gilt die Wartezeit als erfüllt.

§ 4 Ruhegeldfähiges Einkommen und Beschäftigungszeit

(1) Die Höhe der Rente richtet sich nach dem ruhegeldfähigen Einkommen und der Beschäftigungszeit.

(2) Das ruhegeldfähige Einkommen besteht aus

a) der in der Grundvergütungstabelle ausgewiesenen Grundvergütung entsprechend der Vergütungsgruppe und -stufe, in die die/der Berechtigte in dem Monat eingruppiert ist, in dem der Versorgungsfall eintritt oder, falls die/der Berechtigte zu diesem Zeitpunkt kein Gehalt bezieht, entsprechend der Vergütungsgruppe und -stufe, in die die/der Berechtigte zuletzt eingruppiert war,

b) Funktionszulagen, die die/der Berechtigte in dem Monat bezieht, in dem der Versorgungsfall eintritt, wenn die Funktionszulagen während der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles ununterbrochen gezahlt worden sind; ist der Versorgungsfall Folge eines Arbeitsunfalls, sind laufend gezahlte Funktionszulagen auch dann ruhegeldfähig, wenn die Funktionszulagen noch keine drei Jahre gezahlt werden. Die Höhe der versorgungsfähigen Funktionszulage ergibt sich aus der Protokollnotiz zu [TZ 562 MTV](#) mit der Maßgabe, dass der Berechnung die Grundvergütungstabelle zugrunde zu legen ist.

(3) Werden die Grundgehälter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR allgemein verändert, so verändert sich das ruhegeldfähige Einkommen entsprechend.

Es besteht Übereinstimmung, dass § 4 Absatz 3 bei strukturellen Veränderungen der Vergütungsgruppen keine Anwendung findet.

(4) Die Beschäftigungszeit rechnet vom Tage der letzten Einstellung in den Dienst des NDR, frühestens von der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Einer Beschäftigungszeit beim NDR steht gleich eine Beschäftigungszeit beim NWDR oder NWRV, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor oder im Zuge der Auflösung des NWDR oder des NWRV zum NDR übergetreten ist.

Auf die Beschäftigungszeit werden angerechnet:

a) bei deutschen Rundfunkanstalten in berufsfördernder Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 im Anstellungsverhältnis verbrachte Beschäftigungsjahre;

b) bei anderen deutschen Rundfunkanstalten nach dem 8. Mai 1945, bei ARD-Gemeinschaftseinrichtungen und bei der Norddeutschen Werbefernsehen und Werbefunk GmbH im Anstellungsverhältnis verbrachte Beschäftigungsjahre, sofern die Einstellung beim NDR in unmittelbarem Anschluss an diese Beschäftigungszeit erfolgt, der Versorgungsanspruch finanziell nicht abgegolten ist und das Beschäftigungsverhältnis nicht aus Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers beendet wurde;

c) im Senderdienst der Post verbrachte Beschäftigungsjahre, sofern der Übertritt zum NWDR im Zuge der Senderübernahme erfolgte;

d) zur Hälfte Zeiten, für die die/der Berechtigte eine vorgezogene Altersrente nach [§ 6](#) Absatz 4 erhält;

e) Beschäftigungszeiten in einem Anstellungsverhältnis beim NWDR, NWRV und NDR wiedereingestellter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis war aus Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers beendet worden oder anlässlich des Ausscheidens ist vom NWDR, NWRV oder NDR der/dem Berechtigten ein Betrag als Abfindung der Versorgungsansprüche gezahlt worden;

f) Beschäftigungszeiten in der früheren DDR bei dem Rundfunk oder der Post sowie Beschäftigungszeiten bei der Einrichtung nach Art. 36 des Einigungsvertrages mit einem Faktor von 0,8 pro Beschäftigungsjahr;

g) Für die Berechnung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, einer Rente wegen teilweiser oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. einer Übergangshilfe nach [§ 7](#) wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit) wie eine Beschäftigungszeit gewertet, wenn zum Eintritt des Versorgungsfalls das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet war. Die Zurechnungszeit wird bei der Berechnung nach [§ 18](#) nicht berücksichtigt.

Die Zeit des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, einer Rente wegen teilweiser und einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie einer Übergangshilfe wird bei der Berechnung der späteren Altersrente auf die Beschäftigungszeit angerechnet, soweit sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres liegt. Die so angerechnete Beschäftigungszeit wird bei der Berechnung nach [§ 18](#) nicht berücksichtigt. Die Zeit der Teilzeittätigkeit während des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bzw. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird nur insoweit auf die Beschäftigungszeit angerechnet, soweit sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

Haftzeiten aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, Zeiten des Wehrdienstes bis 1945 oder der Kriegsgefangenschaft gelten nicht als Unterbrechung der in diesem Absatz aufgeführten Beschäftigungszeiten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

[§ 3](#) Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Beschäftigungszeit wird nach vollen Jahren berechnet; ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt dabei als ein volles Jahr.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 4:

Unter „andere deutsche Rundfunkanstalten“ fallen auch Deutschlandradio, Deutsche Welle und RIAS Berlin.

§ 5 Höhe der Rente

(1) Die Altersrente oder die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt nach Ablauf der Wartezeit $\frac{35}{100}$ des ruhegeldfähigen Einkommens. Sie erhöht sich nach dem vollendeten 10. Beschäftigungsjahr pro Jahr um $\frac{1}{100}$, nach dem vollendeten 15. Beschäftigungsjahr pro Jahr um $\frac{1,5}{100}$ und nach dem vollendeten 25. Beschäftigungsjahr pro Jahr um $\frac{1}{100}$ bis zur Höchstgrenze von $\frac{60}{100}$ des ruhegeldfähigen Einkommens.

(2) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60/100 der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die die/der Berechtigte im Zeitpunkt ihres/seines Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre. Ist die Witwe/der Witwer mehr als fünfzehn Jahre jünger als die/der Berechtigte, so verringert sich die Witwen-/Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2/100. Die Witwen-/Witwerrente wird nicht gekürzt,

a) wenn die Ehe länger als fünf Jahre gedauert hat,

b) wenn die Witwe/der Witwer älter als 45 Jahre ist,

c) sobald die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat,

d) solange mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Die Waisenrente beträgt 20/100 der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die die/der Berechtigte im Zeitpunkt ihres/seines Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre.

Die Vollwaisenrente beträgt 30/100 der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die die/der Berechtigte im Zeitpunkt ihres/seines Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre; sie beträgt mindestens 1/5 des Betrages der Vergütungsgruppe 9 Stufe 1 der Grundvergütungstabelle.

(4) Die Summe der Witwen-/Witwer- und Waisenrenten darf die Rente nicht überschreiten, die die/der Berechtigte im Zeitpunkt ihres/seines Todes bezogen hat oder bezogen hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre. Die Renten sind anteilig zu kürzen.

(5) Trifft bei einer/einem Berechtigten eine Rente nach §§ [6](#) oder [7](#) mit einer Witwen-/Witwerrente zusammen, so wird die höhere Rente voll gezahlt; die niedrigere Rente ruht zur Hälfte. Beide Renten werden gesondert berechnet.

Erhält ein/e Berechtigte/r neben einer Witwen-/Witwerrente eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 7](#), dann werden beide Renten in voller Höhe gezahlt.

(6) Bei Vollwaisen, deren beide Elternteile Versorgungsansprüche gegen den NDR besaßen, wird die Waisenrente aus der höheren Rente berechnet.

(7) Trifft ein Arbeitseinkommen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beim NDR mit einer Altersrente zusammen, so ruht die Altersrente, soweit sie zusammen mit dem Arbeitseinkommen die in [§ 14](#) festgelegte Obergrenze der Bruttogesamtversorgung übersteigt.

(8) Die Renten werden zu denselben Terminen gezahlt wie die Gehälter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR.

(9) Der monatliche NDR-Versorgungsbetrag beträgt 13/12tel der nach diesem Tarifvertrag berechneten Rente. Er wird jährlich zwölfmal gezahlt und beginnend ab dem 01.01.2017

abweichend von § 4 Abs. 3 aufgehoben. Der laufende NDR-Versorgungsbezug wird jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassung um einen Prozentpunkt $\frac{m}{12}$ weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt $1\% \cdot \frac{m}{12}$ ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei der Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 01.01.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalles) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 3 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen. Eine Anhebung erfolgt nur dann, wenn sie nicht nach § 16 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§ 6 Altersrente

(1) Die/der Berechtigte erhält Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die/der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet und aus dem Dienst des NDR ausscheidet.

(2) Die/der Berechtigte erhält auf Antrag vorgezogene Altersrente, wenn sie/er vor Erreichen der Regelaltersrente durch Vorlage eines Rentenbescheides eines Sozialversicherungsträgers nachweist, dass sie/er Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht und sie/er aus dem Dienst des NDR ausscheidet.

Dies gilt entsprechend für Berechtigte, die wegen einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versicherung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Berechtigte in einer befreienden Lebensversicherung erhalten nach dieser Vorschrift vorgezogene Altersrente, ohne dass es auf die Fälligkeit der Versicherungsleistung ankommt.

(3) Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die/der Berechtigte stirbt. Die nach dieser Versorgungsvereinbarung versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten die Altersrente noch für die drei folgenden Monate; der NDR kann an eine hiernach berechnete Hinterbliebene/einen hiernach berechneten Hinterbliebenen mit befreiender Wirkung für alle Hinterbliebenen zahlen.

(4) Eine Berechnete/ein Berechneter kann mit ihrer/seiner Zustimmung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. [§ 78 des Bundespersonalvertretungsgesetzes](#) findet Anwendung. Die Zustimmung der/des Berechneten ist bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß [TZ 253.14 des Manteltarifvertrages](#) nicht erforderlich. Im Falle der vorzeitigen Ruhestandsversetzung erhält die/der Berechnete eine vorzeitige Altersrente nach Maßgabe der im Zeitpunkt der vorzeitigen Ruhestandsversetzung erworbenen Rechte aus der Versorgungsvereinbarung sowie eine Ausgleichsrente in Höhe von maximal $\frac{25}{100}$ des ruhegeldfähigen Einkommens. Die vorzeitige Altersrente und die Ausgleichsrente zusammen dürfen jedoch $\frac{75}{100}$ des ruhegeldfähigen Einkommens nicht übersteigen.

Die vorzeitige Altersrente und die Ausgleichsrente dürfen zusammen mit Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit $\frac{110}{100}$ des ruhegeldfähigen Einkommens nicht übersteigen; beim Übersteigen dieser Grenze ist zunächst die Ausgleichsrente zu kürzen.

Die Zahlung der vorzeitigen Altersrente und der Ausgleichsrente endet

a) sobald die/der Berechnete eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält;

b) sobald die/der Berechtigte Altersrente nach § 6 Absatz 1 oder vorgezogene Altersrente nach § 6 Absatz 2 erhält;

c) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Berechtigte stirbt; im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

Die/der Berechtigte ist bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet, die vorgezogene Altersrente aus der Sozialversicherung und nach § 6 Absatz 2 in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung sowie Übergangshilfe

(1) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhält, wer gemäß § 240 [SGB VI](#) eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält, wer voll bzw. teilweise erwerbsgemindert ist, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat.

Die/der Berechtigte hat den Nachweis durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen.

(2) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, die Rente wegen voller und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung werden erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den festgestellten Beginn der Erwerbsminderung folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die/der Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit gemäß Absatz 3 wahr, dann ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.

(3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung überprüft der Betriebsarzt auf Veranlassung des NDR, ob die/der Berechtigte mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden kann. Besteht diese Arbeitsfähigkeit, dann bietet der NDR der/dem Berechtigten eine Weiterbeschäftigung in 50 % Teilzeit unter Berücksichtigung ihrer/seiner Vorbildung an. Kann die/der Berechtigte nicht mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden, dann erhält sie/er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die gemäß Absatz 5 berechnet wird. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält sie/er auch, wenn der NDR keine Teilzeittätigkeit anbieten kann.

Wird eine Teilzeittätigkeit gemäß Satz 2 ausgeübt, dann wird die Rente gemäß Absatz 6 berechnet. Die Vergütung der Teilzeittätigkeit gemäß Satz 2 erfolgt anteilig entsprechend der bisherigen Vergütungsgruppe und -stufe. Lehnt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine zumutbare Teilzeittätigkeit ab, dann wird die NDR-Rente unverändert nach Absatz 6 berechnet.

Der NDR kann hinsichtlich des Umfangs der Teilzeittätigkeit im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter abweichende Regelungen treffen. In diesem Fall kann der NDR im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter von den Vorschriften der Versorgungsvereinbarung abweichen.

(4) Der Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, eine Rente wegen teilweiser und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erlischt

- a) sobald die Berufsunfähigkeit bzw. die teilweise oder volle Erwerbsminderung endet oder eine befristet gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung endet,
- b) sobald die/der Berechtigte Altersrente nach § 6 erhält,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Berechtigte stirbt. Im Übrigen gilt [§ 6](#) Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Die sich einer Rente nach § 7 anschließende Altersrente nach [§ 6](#) entspricht der zuvor gezahlten Rente nach § 7, wenn der Berechnung der NDR-Rente nach § 7 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. eine Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde lag.

Lag der Berechnung der NDR-Rente nach § 7 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde, dann erfolgt eine Neuberechnung der Altersrente nach [§ 6](#) entsprechend den Regelungen der Versorgungsvereinbarung zum Stichtag des Beginns der Altersrente. Eine Neuberechnung der NDR-Rente nach § 7 erfolgt, wenn

- der Berechnung der NDR-Rente nach § 7 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschließt,
- der Berechnung der NDR-Rente nach § 7 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschließt,
- der NDR erst später eine Teilzeitbeschäftigung anbieten konnte bzw. eine ausreichende Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten vorliegt, oder
- keine Teilzeitweiterbeschäftigung mehr gewährt werden kann bzw. keine ausreichende Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten mehr vorliegt.

In allen diesen Fällen wird zum Stichtag der Änderung die Rente nach § 7 neu berechnet.

(5) Für die Berechnung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gelten die Vorschriften dieser Versorgungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Berechnung bzw. einer Neuberechnung nach Absatz 4.

(6) Im Fall des Absatzes 3 wird die Höhe der NDR-Rente abweichend von Absatz 5 nur mit der Hälfte des in der [Anlage 2](#) ausgewiesenen Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes und ohne Berücksichtigung des [§ 14](#) Absatz 6 ermittelt, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes geregelt ist.

(7) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die/der Berechtigte verpflichtet, einen Rentenantrag beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu stellen. Der Rentenantrag muss spätestens bis zum Ende der 52. Woche der Arbeitsunfähigkeit gestellt werden.

(8) Liegt nach einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 78 Wochen noch keine Entscheidung des Rentenversicherungsträgers vor oder wurde die Zahlung einer Rente abgelehnt, zahlt der NDR eine Übergangshilfe in Höhe des Rentenanspruches nach [§ 5](#) Absatz 1. Die Zahlung der Übergangshilfe endet mit der rechtskräftigen Entscheidung des Rentenversicherungsträgers oder mit der Wiederaufnahme der Arbeit. Die/der Berechtigte ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit fortlaufend nachzuweisen. Der NDR ist berechtigt, die Arbeitsunfähigkeit überprüfen zu lassen und die Zahlung der Übergangshilfe einzustellen, wenn die Überprüfung eine Arbeitsfähigkeit ergibt.

(9) Liegt nach 78 Wochen der Zahlung des Krankengeldes und ggf. des Krankengeldzuschusses noch keine oder eine noch nicht rechtskräftige ablehnende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers vor, dann ist die/der Berechtigte verpflichtet, sich arbeitslos zu melden. Solange Arbeitslosengeld gemäß § 125 [SGB III](#) gezahlt wird, ruht die Übergangshilfe.

(10) Wird durch den Rentenversicherungsträger nachträglich eine Rente gewährt, erfolgt die Berechnung der NDR-Rente zum Rentenbeginn der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine sich daraus ergebende Rückforderung nimmt der NDR nur gegenüber dem Rentenversicherungsträger vor, soweit dieser nicht schon Zahlungen geleistet hat. Rückforderungsansprüche gegenüber der/dem Berechtigten sind auf den vom Rentenversicherungsträger geleisteten Nachzahlungsbetrag beschränkt. Nachzahlungsansprüche gegen den Rentenversicherungsträger sind in Höhe der Rückforderung an den NDR abgetreten. Sofern der Rentenversicherungsträger zusätzlich zu dieser tarifvertraglichen Abtretung eine Abtretungserklärung der/des Berechtigten verlangt, ist sie/er zur Abgabe einer solchen Erklärung gegenüber dem NDR verpflichtet.

§ 8 Witwen-/Witwerrente

(1) Die Witwe oder der Witwer der/des Berechtigten erhält Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe bis zum Tode der/des Berechtigten bestanden hat.

(2) Die Zahlung erfolgt erstmalig für den Monat, der auf den Monat folgt, für den zuletzt Sterbegeld, Altersrente, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, oder wegen voller, teilweiser Erwerbsminderung oder Übergangshilfe gezahlt worden ist.

(3) Ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht,

a) wenn die Ehe nach dem Beginn des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente oder einer Altersrente der/des Berechtigten geschlossen wurde

b) wenn die Ehe beim Tode der/des Berechtigten erst drei Monate gedauert hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod der/des Berechtigten innerhalb dieser Frist von drei Monaten bei der Eheschließung nicht vorhersehbar war.

(4) Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer sich wiederverheiratet oder stirbt. Bei Wiederheirat erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung in Höhe von drei Jahresbeträgen der Witwen-/Witwerrente.

(5) Die Regelungen über Witwen-/Witwerrenten gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem [Lebenspartnerschaftsgesetz](#) vom 16. Februar 2001, wenn der Versorgungsfall nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages³ eingetreten ist.

Abweichend wird bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente in diesen Fällen der Kürzungsfaktor gemäß [Anlage 4](#) berücksichtigt, wenn die Lebenspartner zum Zeitpunkt des Rentenfalls steuerlich nicht zusammen veranlagt werden konnten.

§ 9

(ist entfallen)

§ 10 Waisenrente

(1) Jedes Kind, für das die/der Berechtigte Unterhalt zu leisten hatte, erhält nach dem Tode der/des Berechtigten Waisenrente.

(2) Für den Zahlungsbeginn gilt [§ 8](#) Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt fortgesetzt werden.

§ 11 Ausscheiden der/des Berechtigten aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles

(1) Berechtigte, die im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr überschritten und eine Beschäftigungszeit im Sinne des [§ 4](#) Absatz 4 von mindestens 20 Jahren haben, behalten ihre Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung aus dieser Versorgungsvereinbarung für den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles.

(2) Wird die/der Berechtigte nach ihrem/seinem Ausscheiden bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Bundesrepublik Deutschland, beim Deutschlandradio, der Deutschen Welle oder einer ARD-Gemeinschaftseinrichtung tätig und wird die beim NDR verbrachte Beschäftigungszeit angerechnet, so entfallen Ansprüche nach dieser Bestimmung.

§ 12 Ausschluss, Versagen und Entzug von Renten

(1) Eine Rente nach [§ 7](#) wird nicht gewährt, wenn die/der Berechtigte die Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt oder sie sich beim Begehen eines Verbrechens zugezogen hat.

(2) Die Gewährung einer Rente gemäß [§ 7](#) kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich die/der Berechtigte die Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, teilweise oder volle Erwerbsminderung bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat zugezogen hat.

(3) Ist der Tod der/des Berechtigten durch eine Angehörige/einen Angehörigen vorsätzlich herbeigeführt worden, so erhält diese Angehörige/dieser Angehörige keine Hinterbliebenenrente.

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Untersuchungspflicht

(1) Die/der Berechtigte ist verpflichtet, dem NDR zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer/seiner Rechte die geforderten Angaben zu machen und die geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören auch die Rentenbescheide der Sozialversicherung. Die/der Berechtigte ist ferner verpflichtet, dem NDR Auskünfte darüber zu erteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie/er ihre/seine Anwartschaft auf Renten im Rahmen des Versorgungsausgleichs an den geschiedenen Ehepartner übertragen hat.

(2) Die/der Berechtigte ist verpflichtet, sich auf Verlangen und auf Kosten des NDR von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt oder von der Amtsärztin/vom Amtsarzt untersuchen zu lassen, wenn die Untersuchung für die Feststellung der Verpflichtung des NDR von Bedeutung ist.

(3) Die/der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert dem NDR jede Veränderung ihrer/seiner Familien- oder Einkommensverhältnisse sowie ihres/seines gesundheitlichen Zustandes unverzüglich mitzuteilen, soweit diese geeignet ist, die Verpflichtung des NDR aus dieser Versorgungsvereinbarung zu beeinflussen.

(4) Solange die/der Berechtigte einer ihrer/seiner Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der NDR die Versorgungsleistungen kürzen oder ganz einstellen. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 14 Obergrenze der Versorgung

(1) Die Bruttorente ist die Differenz zwischen der nach Absatz 2 zu ermittelnden Bruttogesamtversorgungsobergrenze und den nach [§ 15](#) anzurechnenden Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen.

(2) Die Bruttogesamtversorgungsobergrenze ergibt sich aus der Anwendung des Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes gemäß [Anlage 2](#) auf das Bruttoeinkommen gemäß Absatz 4.

(3) Der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz entspricht

- bis einschließlich 20 Beschäftigungsjahre den Prozentsätzen der Spalte 6, bei Witwen-/Witwerrenten der Spalte 6a
- bei mehr als 20 bis einschließlich 25 Beschäftigungsjahren den Prozentsätzen der Spalte 5, bei Witwen-/Witwerrenten der Spalte 5a
- bei mehr als 25 Beschäftigungsjahren den Prozentsätzen der Spalte 4, bei Witwen-/Witwerrenten der Spalte 4a

der [Anlage 2](#).

Bei der Berechnung dieser Beschäftigungsjahre bleiben Zeiten, die nach [§ 4](#) Absatz 4 Buchstabe f) angerechnet wurden, unberücksichtigt.

Hat eine Anwärtlerin/ein Anwärter beim Eintritt des Versorgungsfalles nicht die Endstufe seiner Vergütungsgruppe erreicht oder entspricht ihr/sein ruhegeldfähiges Einkommen wegen Zurechnungen (z. B. Zuschläge, Mehrarbeit) oder wegen der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung nicht dem Betrag der zuletzt erreichten Stufe der Vergütungsgruppe, wird bei der Rentenberechnung dieser Anwärtlerin/dieses Anwärters der

Bruttogesamtversorgungsprozentsatz der Vergütungsgruppe/Stufe angewendet, deren Endstufengehalt dem ruhegeldfähigen Einkommen dieser Anwärtlerin/dieses Anwärters am nächsten ist. Maßgebend ist die Grundvergütungstabelle.

Für die in den §§ [6](#) Absatz 4, [15](#) Absatz 1 Buchstabe b und [15](#) Absatz 1 Buchstabe g) angegebenen Fälle ist der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz der Spalte 1 der [Anlage 2](#) zu entnehmen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz vermindert entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Korrekturfaktor gemäß [Anlage 3](#). Bei Anwärtnerinnen/Anwärtlern, die bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht verheiratet sind, wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz zusätzlich entsprechend dem Kürzungsfaktor gemäß [Anlage 4](#) vermindert.

(4) Als Bruttoeinkommen gelten

- das nach [§ 4](#) Absatz 2 berechnete ruhegeldfähige Einkommen,
- der monatliche Durchschnitt der vom NDR gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, Mehrarbeitszuschläge und Zeitzuschläge, die die/der Beschäftigte in den letzten 10 Jahren der Beschäftigungszeit, bezogen auf den Zeitpunkt der Rentenberechnung, erhalten hat. Dieser Durchschnitt wird in der Spanne von 2,5/100 bis zu einem Höchstsatz von 35/100 - bezogen auf das ruhegeldfähige Einkommen - berücksichtigt.

(5) Ist die/der Verstorbene am 1. Mai 2005 bereits Rentnerin/Rentner gewesen und ergab sich bei ihrer/seiner Rentenberechnung zum Versorgungsbeginn ein nicht abbaubarer Überschreibungsbetrag gemäß § 16 Absatz 2 Versorgungsvereinbarung 1985, so wird die Witwen-/Witwerrente in diesem Fall mit dem Bruttogesamtversorgungsprozentsatz gemäß [Anlage 2](#) Spalte 2a berechnet. Zu dem so ermittelten Rentenbetrag werden 60 v.H. des Überschreibungsbetrages hinzugefügt, der sich bei der Rentenberechnung der verstorbenen Rentnerin/des verstorbenen Rentners zum Zeitpunkt ihres/seines Versorgungsbeginns ergab.

Entsprechend wird verfahren bei der Witwen-/Witwerrentenberechnung, wenn die/der Verstorbene am 1. Mai 2005 bereits Rentnerin/Rentner war und sich bei ihrer/seiner Rentenberechnung zum Versorgungsbeginn ein abbaubarer Überschreibungsbetrag gemäß § 16 Absatz 2 Versorgungsvereinbarung 1985 ergab, wenn der Abbau zum Zeitpunkt des Eintritts des Witwen-/Witwerrentenfalls noch nicht vollständig erfolgt war. Die Witwen-/Witwerrente wird in diesem Fall mit dem Bruttogesamtversorgungsprozentsatz gemäß [Anlage 2](#) Spalte 2a berechnet. Zu dem so ermittelten Rentenbetrag werden 60 v.H. des zum Zeitpunkt der Witwen-/Witwerrentenberechnung noch nicht abgebauten Überschreibungsbetrages hinzugefügt.

Die zuvor beschriebene Berechnung der Witwen-/Witwerrente gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Mai 2005 eingetreten sind.

Bei der Dynamisierung der wie oben beschrieben ermittelten Witwen-/Witwerrenten ist [§ 16](#) Absätze 2 und 3 anzuwenden.

(6) Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsvereinbarung werden mindestens in Höhe von 0,4/100 des ruhegeldfähigen Einkommens gemäß [§ 4](#) Absatz 2 für jedes volle berücksichtigungsfähige Beschäftigungsjahr gemäß [§ 4](#) Absatz 4 gewährt. Bei Änderung des Vom-Hundert-Satz für die Leistungen aus der Nachversicherung gemäß

dem [Betriebsrentengesetz](#) wird die Mindestrente entsprechend angepasst. Die monatliche Versorgungsleistung nach dieser Versorgungsvereinbarung ist bei einem Renteneintritt mit dem 65. Lebensjahr und 30 oder mehr versorgungsfähigen Dienstjahren im Sinn von [§ 4 des ARD/ZDF-Versorgungstarifvertrages in der Fassung vom 23. Juni 1997 \(VTV\)](#) mindestens so hoch, wie die monatliche Altersrente, die die/der Berechtigte gemäß [§ 5 Ziffer 1 VTV](#) erhalten hätte, wenn dieser Tarifvertrag auf sie/ihn anwendbar wäre. Bei einem anderen Renteneintritt als mit dem 65. Lebensjahr oder bei weniger als 30 versorgungsfähigen Dienstjahren findet ein Mindestrentenvergleich nicht statt.

§ 15 Anrechnung anderer Versorgungsbezüge

(1) Auf die Bruttogesamtversorgungsobergrenze sind anzurechnen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und laufende Leistungen aus sonstigen Kassen oder Versicherungen, soweit sie auf Beiträgen oder Versicherungsprämien beruhen, die ganz oder mindestens zur Hälfte von Arbeitgebern gezahlt worden sind, sowie Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der folgenden Regelung:

a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Berücksichtigung von Ausfall-, Ersatz-, Zurechnungs- und Nachversicherungszeiten). Kürzungen/Erhöhungen aufgrund von Sozialversicherungsbeiträgen auf die Rente bleiben unberücksichtigt.

Bei der Anrechnung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Zugangsfaktor 1,0 (Art. 1 § 77 Rentenreformgesetz '92) bei der Berechnung der Höhe der anzurechnenden Rente zugrunde zu legen. Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages³ gesetzlich geregelt werden, werden vom NDR nicht aufgefüllt. Solche Änderungen werden durch Anwendung eines entsprechenden Zugangsfaktors berücksichtigt.

Renten, die die Witwe/der Witwer aus eigener Tätigkeit erworben hat, werden auf die Witwen-/Witwerrente nicht angerechnet.

b) Leistungen nach Satz 1, soweit sie zusammen mit einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, die wegen eines Arbeitsunfalls gewährt worden ist, 110/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen.

c) Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, soweit Beitragszuschüsse vom Arbeitgeber gezahlt wurden. Angerechnet wird eine fiktive Jahresrente in Höhe von

20 % der bis zum 31.12.1972,

18 % der vom 1.1.1973 bis zum 31.12.1978,

17 % der ab 1.1.1979

gezahlten Beitragszuschüsse.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit von Leistungen aus derartigen Versicherungen ist unbeachtlich.

d) Leistungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Beschäftigungszeiten, auf denen sie beruhen, vom NDR bei der Einstellung schriftlich als versorgungsfähige Dienstzeit anerkannt wurden.

e) Leistungen, die Dritte (z. B. Versorgungswerk der Presse einschließlich der Versorgungskasse der Deutschen Presse, Versorgungswerke der Bayerischen Versicherungskammer, Träger von Gruppenversicherungen, Pensions-, Unterstützungs- und sonstigen Zusatzversorgungskassen) erbringen.

f) 50/100 der Kapitalzahlungen aus sonstigen Versicherungen, die der NDR für seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene abschließt. Über die Art der Anrechnung entscheidet der NDR.

g) Einkünfte aus einem Anstellungsverhältnis, soweit sie zusammen mit einer Rente des NDR gemäß [§ 7](#) und gegebenenfalls einer Rente nach Satz 1 oder einer fiktiven Rente nach c) 110/100 des jährlichen ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen.

Wurden derartige Einkünfte bereits länger als ein Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles neben den Bezügen vom NDR aufgrund genehmigter nebenberuflicher Tätigkeit bezogen, bleiben sie in Höhe der Einkünfte der letzten zwölf Monate anrechnungsfrei.

h) Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu dem Teil, der die Grundrente nach dem [Bundesversorgungsgesetz](#) bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

(2) Falls sich vorstehend genannte Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen durch im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 [BGB](#) abgetretene Rechte an den anspruchsberechtigten Ehegatten vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geändert haben, werden diejenigen Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen zugrundegelegt, die sich ohne Versorgungsausgleich ergeben hätten.

(3) Nicht zu den anzurechnenden Leistungen gerechnet wird der Teil der Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen, der aus Beitragszahlungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers resultiert, soweit diese Beitragszahlungen die entsprechenden Beitragszahlungen des NDR oder anderer Arbeitgeber übersteigen. Außer Betracht bleiben insbesondere:

a) Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung;

b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz;

c) Familienzuschläge, die der NDR zahlt;

d) Entschädigungen, die die/der Berechtigte von Dritten erhält.

(4) Die anrechnungspflichtigen Rententeile und laufenden Versicherungsleistungen einerseits und die nicht anrechnungspflichtigen Rententeile und laufenden Versicherungsleistungen andererseits bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf Pflichtbeiträgen oder Prämien nach Absatz 1 beruhenden Entgeltpunkte der Renten und Versicherungsleistungen zu den Gesamtentgeltpunkten. Das Verhältnis wird für den Zeitpunkt des Versorgungsfalles bestimmt und ist dann nicht mehr abänderbar.

(5) Renten, die die/der Berechtigte bzw. ihre/seine Hinterbliebenen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von früheren Arbeitgebern, Versorgungskassen oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erhält, sind auf die Renten des NDR in voller Höhe anzurechnen, wenn die diesen Renten zugrunde liegenden Beschäftigungszeiten als ruhegeldfähig im Sinne von [§ 4](#) angerechnet worden sind.

(6) Soweit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurden und der Grund der Gewährung der gesetzlichen Rente nicht Ursache der Rentengewährung des NDR ist, bleibt ein Betrag in bisheriger Rentenhöhe zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Rentenerhöhungen bei der Anrechnung unberücksichtigt.

§ 16 Besitzstandsregelung

Für Berechtigte, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages⁴ Versorgungsbezüge erhalten, und für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren ruhegeldfähige Dienstzeit gemäß [§ 4](#) vor dem 1. Januar 1984⁵ begonnen hat, gilt [§ 14](#) nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Zeiten, die nach [§ 4](#) Absatz 4 Buchstabe f) angerechnet wurden, bleiben bei der Anwendung dieser Vorschrift unberücksichtigt.

(1) Die Bruttogesamtversorgung darf die ehemalige Nettogesamtversorgungsobergrenze von 91,75/100 (Bruttogesamtversorgungsprozentsatz [Anlage 2](#), Spalte 3 bzw. 3a) nicht überschreiten. Als Ausgleich für etwaig gezahlte Mehrarbeitsvergütungen, Mehrarbeits- und Zeitzuschläge erhöht sich dieser Vom-Hundert-Satz pauschal um zwei Prozent-Punkte (Bruttogesamtversorgungsprozentsatz [Anlage 2](#), Spalte 2 bzw. 2a). Bei Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1974⁶ unbefristet eingestellt wurden, beträgt der Pauschalbetrag 8,25 Prozent-Punkte (Bruttogesamtversorgungsprozentsatz [Anlage 2](#), Spalte 1 bzw. 1a). Dabei ist der gemäß [Anlage 3](#) beim Eintritt des Versorgungsfalles geltende Korrekturfaktor zu berücksichtigen. Bei Nichtverheirateten beim Eintritt des Versorgungsfalles ist zusätzlich der Kürzungsfaktor gemäß [Anlage 4](#) zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung gemäß Satz 2 und 3 ist das ruhegeldfähige Einkommen gemäß [§ 4](#) Absatz 2 zugrunde zu legen. Zusätzlich ist jeweils auch zu prüfen, ob eine Berechnung mit einer Nettogesamtversorgungsobergrenze von 91,75/100 (Bruttogesamtversorgungsprozentsatz [Anlage 2](#), Spalte 3 bzw. 3a) unter Berücksichtigung des Bruttoeinkommens gemäß [§ 14](#) Absatz 4 zu einem anderen Rentenbetrag führt. Der höhere Rentenbetrag ist maßgebend.

(2) Für Berechtigte, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages⁷ Versorgungsbezüge erhalten und bei denen die Obergrenze von 100/100 des Nettovergleichseinkommens überschritten ist, wird die Steigerung der NDR-Altersrente so lange ausgesetzt, bis die Nettogesamtversorgung die Obergrenze von 100/100 des jeweiligen Nettovergleichseinkommens nicht mehr überschreitet.^{8 9}

Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2:

Verstirbt der Ehegatte der Versorgungsberechtigten bzw. die Ehegattin des Versorgungsberechtigten oder lässt sie/er sich scheiden, so wird für die Berechnung des Nettovergleichseinkommens sowie der Nettogesamtversorgung der/des Versorgungsberechtigten für die Feststellung, ob die Nettogesamtversorgung die Obergrenze von 100/100 des jeweiligen Nettovergleichseinkommens nicht mehr überschreitet, weiterhin die Steuerklasse 3 angewendet. Dies gilt für zukünftige Berechnungen nach dem 1. Juli 2003.

(3) Bei Berechtigten, die nach § 16 Absatz 1, 2 und 3 der Versorgungsvereinbarung in der Fassung vom 29. Juli 1985 einen Überschreibungsbetrag erhalten bzw. erhalten würden, der abgebaut wird bzw. abgebaut würde, erfolgt der Abbau unverändert nach § 16 Absatz 3 der Versorgungsvereinbarung in der Fassung vom 29. Juli 1985.

(4) Die für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigten Haftzeiten aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 sowie die Zeiten des Wehrdienstes bis 1945 oder der Kriegsgefangenschaft bleiben auf Antrag einer/eines Berechtigten, deren/dessen letzte Einstellung im NDR vor dem 1.1.1954 lag, bei der Berechnung ihrer/seiner Gesamtversorgungsbezüge außer Ansatz. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die/der Berechtigte dem NDR eine entsprechende Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers vorlegt. Aus ihr muss zweifelsfrei hervorgehen, welcher Anteil der Sozialrente auf diesen Zeiten beruht.

§ 17 Sondervermögen

(1) Zur Sicherung der sich aus der Versorgungsvereinbarung ergebenden Ansprüche der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hat der NDR ein betrieblich nicht genutztes Sondervermögen gebildet.

In Höhe von 40/100 der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellungen unterliegt dieses Sondervermögen zusätzlich der Zweckbindung für die Erfüllung der Versorgungsansprüche.

Unterschreitet das Sondervermögen den Satz von 40/100, hat der NDR in angemessener Frist eine Auffüllung vorzunehmen. Dabei sind die betrieblichen Erfordernisse, insbesondere der Investitionsbedarf des NDR, zu berücksichtigen. Der Satz von 30/100 darf nicht unterschritten werden.

Stichtag für die Feststellung der Höhe des Sondervermögens sowie der Rückstellungen ist das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres des NDR.

(2) In der Versorgungszusage gegenüber der/dem Berechtigten wird der NDR auf diese Zweckbindung des Sondervermögens Bezug nehmen.

§ 18 Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte

(1) Ist mit der/dem Berechtigten arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vereinbart, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten beträgt, ist das ruhegeldfähige Einkommen nach den Absätzen 2 und 3 zu errechnen.

(2) Für jeden Kalendermonat der Beschäftigung wird der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden einer/eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Die Summe der Beschäftigungsquotienten geteilt durch die Zahl der Kalendermonate ergibt den Gesamtbeschäftigungsquotienten. Er ist mit dem ruhegeldfähigen Einkommen, das ihr/ihm bei einer Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte, zu multiplizieren.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Versorgungsvereinbarung entsprechende Anwendung.

(4) Diese Vorschrift findet nach einer Vollzeitbeschäftigung von 30 Jahren keine Anwendung mehr.

§ 19 Sonderregelungen für befristete Höhergruppierungen nach TZ 512.2 MTV

Wurde eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer gemäß [TZ 512.2 MTV](#) befristet höhergruppiert, so wird bei der Berechnung des ruhegeldfähigen Einkommens die Zeit der höheren Eingruppierung anteilig gewichtet berücksichtigt.

Sollte die Berücksichtigung von befristeten Höhergruppierungen ausnahmsweise zu einer Minderung der nach der zuletzt bezogenen Vergütung berechneten Versorgungsleistungen führen, so werden die Zeiten der Höhergruppierung nicht berücksichtigt.

§ 20 Forderungsübergang, Abtretung, Verpfändung

(1) Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer/eines Berechtigten nach deren/dessen Tode einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadensersatzanspruch auf den NDR bis zur Höhe der aufgrund der Verletzung oder Tötung nach dieser Versorgungsvereinbarung zu zahlenden Rente über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfängerin/des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen kann nur mit schriftlicher Zustimmung des NDR verpfändet oder abgetreten werden.

§ 21 Härteklausel

Sollte die Anwendung der Bestimmungen dieser Versorgungsvereinbarung zu einer offensichtlich unbilligen Härte führen, die mit dem Sinn dieser Versorgungsvereinbarung nicht im Einklang steht, so kann der NDR im Einvernehmen mit dem Personalrat von den Bestimmungen der Versorgungsvereinbarung abweichen.

Anlage 1 zur Versorgungsvereinbarung

Zur Anrechnung der 131er Zeiten

(1) Diese Anlage gilt auf Antrag für Berechtigte, die neben dem Anspruch aus der Versorgungsvereinbarung des NDR Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem G 131 haben.

(2) Die Anlage gilt unter der Voraussetzung, dass der Träger der Versorgungslast nach G 131 sich gemäß § 42 Absatz 1 G 131 für die angerechnete Dienstzeit nach G 131 an den Versorgungsleistungen des NDR beteiligt.

(3) Sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben sind, gilt ergänzend zur Versorgungsvereinbarung Folgendes:

Höhe der Rente

Über die Regelung des § 5 Absatz 1 der Versorgungsvereinbarung hinaus steigert sich die Rente für Zeiten, die nach dem G 131 als ruhegeldfähige Dienstzeit anerkannt sind, um 2/100 für die ersten 15 Jahre und um 1/100 für jedes weitere Jahr bis zur Höchstgrenze von 75/100 des ruhegeldfähigen Einkommens. Dies gilt nicht, soweit Zeiten bereits nach § 4 Absatz 4 der Versorgungsvereinbarung auf die Dauer der Beschäftigungszeit angerechnet wurden.

Anrechnungsbestimmung

Soweit die Rente nach dieser Vereinbarung zusammen mit nach § 15 der Versorgungsvereinbarung anrechenbaren Renten oder fiktiven Renten 75/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigt, ruht die Rente nach dieser Vereinbarung um den die Grenze von 75/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigenden Teil.

Anlage 2 - Bruttogesamtversorgungsprozentsätze

Bruttogesamtversorgungsobergrenzen						
Gruppe/ Stufe	1	2	3	4	5	6
1/6	75,9%	70,2%	68,4%	66,9%	62,4%	58,1%
1/5	75,0%	69,4%	67,6%	66,1%	61,7%	57,2%
1/4	73,9%	68,4%	66,6%	65,1%	60,5%	56,1%
1/3	72,6%	67,0%	65,2%	63,6%	59,3%	55,2%
2/6	71,5%	65,8%	64,1%	62,7%	58,6%	54,6%
3/6	69,3%	64,3%	62,7%	61,3%	57,6%	54,1%
4/8	69,0%	64,3%	62,8%	61,5%	58,2%	55,0%
5/8	69,2%	64,9%	63,5%	62,4%	59,1%	55,8%
6/8	69,5%	65,4%	64,1%	62,9%	59,6%	56,3%
7/8	70,9%	66,7%	65,4%	64,2%	60,9%	57,5%
8/8	72,4%	68,1%	66,7%	65,5%	62,1%	58,7%
9/8	74,2%	69,8%	68,4%	67,1%	63,6%	60,1%
10/8	75,1%	70,7%	69,3%	68,0%	64,5%	60,9%
11/8	76,2%	71,7%	70,2%	69,0%	65,4%	61,8%
12/8	77,3%	72,7%	71,3%	70,0%	66,3%	62,7%
13/8	78,3%	73,7%	72,2%	70,9%	67,2%	63,5%
ASI	69,1%	64,2%	62,7%	61,4%	57,8%	54,6%
ASII	69,2%	64,2%	62,7%	61,4%	57,7%	54,3%
ASIIa	69,3%	64,3%	62,7%	61,3%	57,6%	54,1%
ASIII	69,4%	64,3%	62,7%	61,3%	57,6%	53,9%

Bruttogesamtversorgungsobergrenzen

Gruppe/ Stufe	1	2	3	4	5	6
ASIV	69,8%	64,6%	63,0%	61,6%	57,7%	54,0%
ASIVa	70,3%	65,0%	63,4%	61,9%	58,0%	54,2%
ASIVb	73,1%	67,6%	65,8%	64,2%	59,7%	55,6%
BSI	69,0%	64,4%	62,9%	61,8%	58,5%	55,3%
BSII	69,1%	64,3%	62,8%	61,5%	58,2%	54,9%
BSIIa	69,1%	64,3%	62,8%	61,5%	58,0%	54,7%
BSIII	69,1%	64,2%	62,7%	61,4%	57,8%	54,6%
BSIV	69,2%	64,3%	62,7%	61,4%	57,7%	54,2%
BSIVa	69,3%	64,3%	62,7%	61,3%	57,6%	54,1%
BSIVb	70,0%	64,8%	63,2%	61,7%	57,8%	54,1%
CSI	69,1%	64,4%	63,1%	62,0%	58,7%	55,5%
CSII	69,0%	64,3%	62,8%	61,5%	58,3%	55,0%
CSIII	69,1%	64,2%	62,7%	61,4%	57,8%	54,6%
CSIV	69,3%	64,3%	62,7%	61,4%	57,6%	54,2%
CSV	69,4%	64,3%	62,7%	61,4%	57,6%	53,9%
CSVI	71,9%	66,2%	64,4%	62,9%	58,8%	54,8%
DSIII	69,2%	65,0%	63,7%	62,5%	59,3%	56,0%
Fiktiv	82,4%	77,5%	76,0%	74,6%	70,7%	66,8%

Bruttogesamtversorgungsobergrenzen

Gruppe/ Stufe	1a	2a	3a	4a	5a	6a
1/6	41,1%	38,1%	37,2%	36,4%	34,1%	32,0%
1/5	40,7%	37,8%	36,9%	36,2%	34,1%	32,2%
1/4	40,3%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,2%
1/3	40,0%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
2/6	40,0%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
3/6	40,1%	37,7%	37,0%	36,3%	34,4%	32,4%
4/8	40,8%	38,3%	37,6%	36,9%	34,9%	33,0%
5/8	41,4%	38,9%	38,1%	37,4%	35,5%	33,5%
6/8	41,7%	39,2%	38,5%	37,8%	35,8%	33,8%
7/8	42,6%	40,0%	39,2%	38,5%	36,5%	34,5%
8/8	43,4%	40,9%	40,0%	39,3%	37,3%	35,2%
9/8	44,5%	41,9%	41,0%	40,3%	38,2%	36,1%
10/8	45,1%	42,4%	41,6%	40,8%	38,7%	36,6%
11/8	45,7%	43,0%	42,1%	41,4%	39,2%	37,1%
12/8	46,4%	43,6%	42,8%	42,0%	39,8%	37,6%
13/8	47,0%	44,2%	43,3%	42,5%	40,3%	38,1%
ASI	40,5%	38,1%	37,3%	36,6%	34,7%	32,8%
ASII	40,3%	37,9%	37,1%	36,4%	34,5%	32,6%

Bruttogesamtversorgungsobergrenzen						
Gruppe/ Stufe	1	2	3	4	5	6
ASIIa	40,1%	37,7%	37,0%	36,3%	34,4%	32,4%
ASIII	40,0%	37,6%	36,9%	36,2%	34,3%	32,3%
ASIV	39,9%	37,5%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
ASIVa	40,0%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
ASIVb	40,1%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
BSI	41,0%	38,5%	37,8%	37,1%	35,1%	33,2%
BSII	40,7%	38,3%	37,5%	36,8%	34,9%	33,0%
BSIIa	40,6%	38,2%	37,4%	36,7%	34,8%	32,8%
BSIII	40,5%	38,1%	37,3%	36,6%	34,7%	32,7%
BSIV	40,2%	37,8%	37,1%	36,4%	34,5%	32,5%
BSIVa	40,1%	37,7%	37,0%	36,3%	34,4%	32,4%
BSIVb	39,9%	37,5%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
CSI	41,1%	38,7%	37,9%	37,2%	35,2%	33,3%
CSII	40,8%	38,4%	37,6%	36,9%	35,0%	33,0%
CSIII	40,5%	38,1%	37,3%	36,6%	34,7%	32,7%
CSIV	40,2%	37,8%	37,0%	36,3%	34,4%	32,5%
CSV	39,9%	37,5%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
CSVI	40,0%	37,6%	36,8%	36,1%	34,2%	32,3%
DSIII	41,5%	39,0%	38,2%	37,5%	35,6%	33,6%
Fiktiv	49,4%	46,5%	45,6%	44,7%	42,4%	40,1%

Im Grundsatztarifvertrag ist in Ziffer 4.1 geregelt, dass sich durch die Anwendung des jeweiligen Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes auf das ruhegeldfähige Einkommen bei Rentenbeginn die individuelle Obergrenze für die Bruttogesamtversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalls errechnet. Außerdem sind Korrektur und ggf. Kürzungsfaktor zu berücksichtigen.

Für die Anwendung der Anlage 2 bedeutet dies: Die Bruttogesamtversorgungsprozentsätze der Spalten 6a, 5a, 4a, 3a, 6, 5, 4, 3 beziehen sich auf das Bruttoeinkommen nach [§ 14](#) (4) der NDR-Versorgungsvereinbarung. Die Bruttogesamtversorgungsprozentsätze der Spalten 2a, 1a, 2, 1 beziehen sich auf das ruhegeldfähige Einkommen nach [§ 4](#) (2) der NDR-Versorgungsvereinbarung.

Die Prozentsätze der Bruttogesamtversorgungsobergrenze des Fiktivgehalts sind maßgeblich, wenn das jeweilige ruhegeldfähige Einkommen wegen Teilzeit näher an dem des Fiktivgehalts liegt, als am ruhegeldfähigen Einkommen der Vergütungsgruppe 13 Stufe 8. Das Fiktivgehalt entspricht ab dem 1. April 2017 der Grundvergütung gemäß Vergütungsgruppe 12 Stufe 1.

Anlage 3

Die Korrekturfaktoren haben folgende Werte:

Jahr Korrekturfaktor

2004 0,9882
2005 0,9850
2006 0,9802
2007 0,9754
2008 0,9706
2009 0,9658
2010 0,9639
2011 0,9620
2012 0,9601
2013 0,9582
2014 0,9563
2015 0,9544
2016 0,9525
2017 0,9506
2018 0,9487
2019 0,9468
2020 0,9449
2021 0,9430
2022 0,9411
2023 0,9392
2024 0,9373
2025 0,9354
2026 0,9335
2027 0,9316
2028 0,9297
2029 0,9278
2030 0,9259

Danach mindert sich der Faktor weiterhin pro Jahr um 0,0019.

Die Werte gelten unverändert immer ab dem 1.7. eines jeden Jahres.

Der Korrekturfaktor ist anzuwenden, soweit bei Anrechnung einer gesetzlichen Rente ein Auffülleffekt infolge von Leistungsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde.

Anlage 4

Kürzungsfaktoren der Bruttogesamtversorgungsobergrenze

Die Bruttogesamtversorgungsobergrenze wird bei Nichtverheirateten zum Rentenbeginn wie folgt reduziert:

Jahr Kürzungsfaktor

Jahr Kürzungsfaktor

2005	0,9000
2006	0,9067
2007	0,9133
2008	0,9200
2009	0,9267
2010	0,9333
2011	0,9400
2012	0,9467
2013	0,9533
2014	0,9600
2015	0,9667
2016	0,9733
2017	0,9800
2018	0,9867
2019	0,9933
2020	1,0000

Nach der Reduzierung um diesen Kürzungsfaktor wird auf die Bruttogesamtversorgungsobergrenze der Korrekturfaktor gemäß [Anlage 3](#) angewandt.

Anlage 5

Für die Berechnung gemäß [§ 16](#) Absatz 2 und 3 gelten die §§ 14 und 15 in der nachfolgenden Fassung weiter.

§ 14 Anrechnung

(1) Bei Eintritt des Rentenfalls werden auf die Renten angerechnet:

a) Renten aus der Sozialversicherung und laufende Leistungen aus sonstigen Kassen oder Versicherungen mit Ausnahme von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie auf Beiträgen oder Versicherungsprämien beruhen, die ganz oder mindestens zur Hälfte von Arbeitgebern gezahlt worden sind, sowie Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der folgenden Regelung:

aa) soweit sie zusammen mit der Altersrente oder der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 85/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen, wenn die Altersrente oder die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 56-60/100 des ruhegeldfähigen Einkommens beträgt;

bb) soweit sie zusammen mit der Altersrente oder der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 80/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen, wenn die Altersrente oder die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 46-55/100 des ruhegeldfähigen

Einkommens beträgt;

cc) soweit sie zusammen mit der Altersrente oder der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 75/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen, wenn die Altersrente oder die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung 35-45/100 des ruhegeldfähigen Einkommens beträgt;

dd) soweit sie zusammen mit einer Witwen-/Witwerrente 60/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen. Renten, die die Witwe/der Witwer aus eigener Tätigkeit erworben hat, werden nicht angerechnet;

ee) (ist entfallen)

ff) (ist entfallen)

gg) soweit sie zusammen mit einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, die wegen eines Arbeitsunfalls gewährt worden ist, 110/100 des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen.

b) Bei der Anrechnung der Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung ist der Zugangsfaktor 1,0 (Art. 1 § 77 Rentenreformgesetz '92) bei der Berechnung der Höhe der anzurechnenden Rente zugrunde zu legen.

c) Nach Maßgabe von a) Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, die die/der Berechtigte zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht abgeschlossen hat, soweit ihr/ihm Beitragszuschüsse von Arbeitgebern gezahlt wurden; angerechnet wird eine fiktive Jahresrente in Höhe von

20 % der bis zum 31.12.1972,

18 % der vom 1.1.1973 bis zum 31.12.1978,

17 % der ab 1.1.1979

gezahlten Beitragszuschüsse.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit von Leistungen aus derartigen Versicherungen ist unbeachtlich.

d) 50/100 der Kapitalzahlungen aus sonstigen Versicherungen, die der NDR für seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene abschließt. Über die Art der Anrechnung entscheidet der NDR.

e) Einkünfte aus einem Anstellungsverhältnis, soweit sie zusammen mit einer Rente des NDR gemäß § 7 und gegebenenfalls einer Rente nach a) oder einer fiktiven Rente nach c) 110/100 des jährlichen ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen.

Wurden derartige Einkünfte bereits länger als ein Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles neben den Bezügen vom NDR aufgrund genehmigter nebenberuflicher Tätigkeit bezogen, bleiben sie in Höhe der Einkünfte der letzten zwölf Monate anrechnungsfrei.

f) Hat die/der Berechtigte Rentenansprüche ganz oder teilweise im Wege des Versorgungsausgleichs auf ihren/seinen geschiedenen Ehepartner übertragen, ist für die Anrechnung gemäß Absatz a) die Rente aus der Sozialversicherung zugrunde zu legen, die sie/er ohne die Übertragung erhalten würde.

(2) Die anrechnungspflichtigen Rententeile und laufenden Versicherungsleistungen einerseits und die nicht anrechnungspflichtigen Rententeile und laufenden Versicherungsleistungen andererseits bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf Pflichtbeiträgen oder Prämien nach Absatz 1 a) beruhenden Entgeltpunkte der Renten und Versicherungsleistungen zu den Gesamtentgeltpunkten. Das Verhältnis wird für den Zeitpunkt des Versorgungsfalls bestimmt und ist dann nicht mehr abänderbar.

(3) Renten, die die/der Berechtigte bzw. ihre/seine Hinterbliebenen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von früheren Arbeitgebern, Versorgungskassen oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erhält, sind auf die Renten des NDR in voller Höhe anzurechnen, wenn die diesen Renten zugrunde liegenden Beschäftigungszeiten als ruhegeldfähig im Sinne von [§ 4](#) angerechnet worden sind.

(4) Soweit Renten aus der Sozialversicherung mindestens drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurden und der Grund der Gewährung der Sozialrente nicht Ursache der Rentengewährung des NDR ist, bleibt ein Betrag in bisheriger Rentenhöhe zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Rentenerhöhungen bei der Anrechnung unberücksichtigt.

§ 15 Obergrenze der Nettogesamtversorgung

(1) Die Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsvereinbarung dürfen unter Berücksichtigung der Beschäftigungsjahre folgende Gesamtversorgungsobergrenze nicht überschreiten:

Die Obergrenze der Nettogesamtversorgung beträgt bis einschließlich 20 Beschäftigungsjahre 80/100, bei mehr als 20 bis einschließlich 25 Beschäftigungsjahren 85/100 und bei mehr als 25 Beschäftigungsjahren 90/100 des jeweiligen Nettovergleichseinkommens. Bei der Berechnung dieser Beschäftigungsjahre bleiben Zeiten, die nach [§ 4](#) Absatz 4 Buchstabe f) angerechnet wurden, unberücksichtigt.

Für die in den [§ 6](#) Absatz 4, [Anlage 5 § 14](#) Absatz 1 Buchstabe a) gg) und [Anlage 5 § 14](#) Absatz 1 Buchstabe e) angegebenen Fälle gilt eine Obergrenze der Nettogesamtversorgung von 100/100 bezogen auf das Nettovergleichseinkommen.

(2) Die Nettogesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Vom-Hundert-Satz des jeweiligen Nettovergleichseinkommens begrenzt. Um den übersteigenden Betrag wird die Versorgungsleistung des NDR unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 7 gekürzt.

(3) Nettogesamtversorgung sind die Gesamtversorgungsbezüge, gekürzt um Lohnsteuern einschließlich der Steuer auf den Ertragsanteil¹⁰ (jedoch ohne Kirchensteuer) entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Steuertabelle (ohne Berücksichtigung der antragspflichtigen Freibeträge) sowie um den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen/Rentner bezogen auf die Sozialversicherungsrenten.¹¹ Für die Berechnung der Steuern wird bei Ledigen die Steuerklasse 1 und bei Verheirateten die Steuerklasse 3 zugrunde gelegt; der Versorgungsfreibetrag wird berücksichtigt. Bei der Krankenversicherung werden die allgemeinen Beitragssätze für Pflichtversicherte der AOK Hamburg zugrunde gelegt.

(4) Gesamtversorgungsbezüge sind folgende monatliche Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen:

- Leistungen, die der NDR aufgrund seiner Versorgungsvereinbarung erbringt.
- Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Berücksichtigung von Ausfall-, Ersatz-, Zurechnungs- und Nachversicherungszeiten) unter Einschluss des Zuschusses zur Krankenversicherung der Rentnerinnen/Rentner.
- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung nach Maßgabe der [Anlage 5 § 14](#) Absatz 1 c).
- Leistungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Beschäftigungszeiten, auf denen sie beruhen, vom NDR bei der Einstellung schriftlich als versorgungsfähige Dienstzeit anerkannt wurden.
- Leistungen, die Dritte (z. B. Versorgungswerk der Presse einschließlich der Versorgungskasse der Deutschen Presse, Versorgungswerke der Bayerischen Versicherungskammer, Träger von Gruppenversicherungen, Pensions-, Unterstützungs- und sonstigen Zusatzversorgungskassen) erbringen.
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu dem Teil, der die Grundrente nach dem [Bundesversorgungsgesetz](#) bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

Falls sich vorstehend genannte Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen durch im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 [BGB](#) abgetretene Rechte an den anspruchsberechtigten Ehegatten vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geändert haben, werden diejenigen Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen zugrunde gelegt, die sich ohne Versorgungsausgleich ergeben hätten.

Nicht zu den Gesamtversorgungsbezügen gerechnet wird der Teil der Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen, der aus Beitragszahlungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers resultiert, soweit diese Beitragszahlungen die entsprechenden Beitragszahlungen des NDR oder anderer Arbeitgeber übersteigen. Außer Betracht bei der Ermittlung der Gesamtversorgungsbezüge bleiben insbesondere:

- a) Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung;
- b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz;
- c) Familienzuschläge, die der NDR zahlt;
- d) Entschädigungen, die die/der Berechtigte von Dritten erhält.

(5) Nettovergleichseinkommen ist das Bruttoeinkommen, gekürzt um die für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anfallenden Lohnsteuern (ohne Kirchensteuern) berechnet nach der jeweils gültigen allgemeinen Steuertabelle¹² (ohne Berücksichtigung der antragspflichtigen Freibeträge) sowie um die jeweiligen gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Berechnung der Steuern wird bei Ledigen die Steuerklasse 1 und bei Verheirateten die Steuerklasse 3 zugrunde gelegt; der Altersentlastungsbetrag wird nicht berücksichtigt. Bei der Krankenversicherung werden die allgemeinen Beitragssätze für Pflichtversicherte der AOK Hamburg zugrunde gelegt.

(6) Als Bruttoeinkommen gelten

- das nach [§ 4](#) Absatz 2 berechnete ruhegeldfähige Einkommen,
- der monatliche Durchschnitt der vom NDR gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, Mehrarbeitszuschläge und Zeitzuschläge, die die/der Beschäftigte in den letzten 10

Jahren der Beschäftigungszeit, bezogen auf den Zeitpunkt der Rentenberechnung, erhalten hat. Dieser Durchschnitt wird in der Spanne von 2,5/100 bis zu einem Höchstsatz von 35/100 - bezogen auf das ruhegeldfähige Einkommen - berücksichtigt.

(7) Bei Witwen-/Witwerrenten reduziert sich die Netto-Gesamtversorgungsobergrenze auf den Vom-Hundert-Satz, auf den sich der Versorgungsanspruch verringert. Versorgungsansprüche der Witwe/des Witwers aus eigenem Recht bleiben unberücksichtigt.

(8) Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsvereinbarung werden mindestens in Höhe von 0,4/100 des ruhegeldfähigen Einkommens gemäß [§ 4](#) Absatz 2 für jedes volle berücksichtigungsfähige Beschäftigungsjahr gemäß [§ 4](#) Absatz 4 gewährt. Bei Änderung des Vom-Hundert-Satz für die Leistungen aus der Nachversicherung gemäß dem [Betriebsrentengesetz](#) wird die Mindestrente entsprechend angepasst. Die monatliche Versorgungsleistung nach dieser Versorgungsvereinbarung ist bei einem Renteneintritt mit dem 65. Lebensjahr und 30 oder mehr versorgungsfähigen Dienstjahren im Sinn von [§ 4 des ARD/ZDF-Versorgungstarifvertrages](#) in der Fassung vom 23. Juni 1997 (VTV) mindestens so hoch, wie die monatliche Altersrente, die die/der Berechtigte gemäß [§ 5 Ziffer 1 VTV](#) erhalten hätte, wenn dieser Tarifvertrag auf sie/ihn anwendbar wäre. Bei einem anderen Renteneintritt als mit dem 65. Lebensjahr oder bei weniger als 30 versorgungsfähigen Dienstjahren findet ein Mindestrentenvergleich nicht statt.

(9) Eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Höhe der Nettogesamtversorgung und des Nettovergleichseinkommens findet jeweils mit Wirkung von dem Zeitpunkt an statt, zu dem gemäß [§ 4](#) Absatz 3 allgemeine Änderungen der Löhne und Gehälter eintreten. Das ruhegeldfähige Einkommen gemäß [§ 4](#) Absatz 2 ist bei der Überprüfung diesen allgemeinen Änderungen entsprechend [§ 4](#) Absatz 3 anzupassen.

Sofern Änderungen in den Steuer- und Sozialabgaben-Belastungen für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überprüfung eingetreten sind, werden sie entsprechend und zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn sich die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer im Rahmen der Gesamtversicherungsbezüge berücksichtigter Leistungen geändert haben. § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Auszehrungsverbot) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich die Veränderung nicht aus einem Wechsel der Steuerklasse ergibt.

Anlage 6

Alte Versorgungsregelungen der ARD-Anstalten, des Deutschlandradios und der Deutschen Welle

Rundfunkanstalt	Alte Versorgungsregelungen
BR	Tarifvertrag über die Altersversorgung im BR (TVA) vom 1.1.1981; Versorgungsordnung des BR (VO) v. 1.1.1970
DRadio	Versorgungsordnung Deutschlandfunk i.d.F. v. 29.09.1999, RIAS-Versorgungsregelung i.d.F. v. 29.09.1999
DW	Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30. Juni 1981
HR	Tarifvertrag Versorgung HR (TV VOHR) vom 01.12.1994 Übergangstarifvertrag Versorgung HR (ÜTV VOHR) vom 20.12.1995
RB	Versorgungsordnung vom 01. Juni 1981 i.d.F. vom 24. November 1997

Rundfunkanstalt

Alte Versorgungsregelungen

RBB	Versorgungsvereinbarung des SFB v. 30.10.1967 und v. 2.4.1970/13.1.1972 i.d.F. v. 16.07.1999
SR	Versorgungsordnung v. 31.12.1984 zuletzt geändert durch Änderung vom 28.11.2001
SWR	TV-Versorgung-SWR vom 1.2.2005 (Inkrafttreten: 1.1.2005), Abschnitte B und C, zuletzt geändert durch Gehaltstarifvertrag v. 4.8.2006
WDR	Tarifvertrag über die Versorgungszusage des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 01. Juli 2003 für Arbeitnehmer/-innen, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem WDR vor dem 01.01.1994 begonnen hat (TV VZ 2003) vom 22.10.2004

Für den NDR

11.12.2007

gez. Prof. Jobst Plog

gez. [Dr. Werner Hahn](#)

Für die Gewerkschaften

11.12.2007

gez. Unterschriften

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.

gez. Unterschrift

Deutscher Journalisten-Verband e. V.

gez. Unterschrift

Deutsche Orchestervereinigung e. V.

Inhalt drucken

- ² In Kraft getreten am 01.01.1998, §§ [4](#), [16](#) am 01.03.1997
- ³ Tarifvertrag zur Änderung der Versorgungsvereinbarung in Kraft getreten am 1.12.2006
- ⁴ In Kraft getreten am 1.1.1998, §§ 4, 16 am 1.3.1997
- ⁵ Diese Regelung gilt auch für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der unbefristeten Anstellung beim NDR bei einer anderen ARD-Anstalt, dem Deutschlandradio oder der Deutschen Welle vor dem 1.1.1984 unbefristet festangestellt waren und ihnen dort eine Versorgungszusage nach einem in [Anlage 6](#) genannten Tarifvertrag erteilt wurde.
- ⁶ Diese Regelung gilt auch für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der unbefristeten Anstellung beim NDR bei einer anderen ARD-Anstalt, dem Deutschlandradio oder der Deutschen Welle vor dem 1.1.1974 unbefristet festangestellt waren und ihnen dort eine Versorgungszusage nach einem in [Anlage 6](#) genannten Tarifvertrag erteilt wurde.

- ⁷ In Kraft getreten am 1.1.1998, §§ 4, 16 am 1.3.1997
- ⁸ Die geänderte Fassung von § 16 Absatz 2 gilt ab dem 1. März 1997
- ⁹ Für die Berechnung gelten die §§ [14](#), [15](#) in der Fassung gemäß [Anlage 5](#). Zusätzlich ist der Korrekturfaktor gemäß [Anlage 3](#) zu berücksichtigen.
- ¹⁰ Gemäß dem Alterseinkünftegesetz beträgt der Besteuerungsanteil 50 %.
- ¹¹ Es besteht Einvernehmen, dass ein Zuschuss in Höhe des halben Beitrags zur Pflegeversicherung auf die gesetzliche Rente zu berücksichtigen ist. Es erfolgt kein Ausgleich für den seit dem 1.4.2004 weggefallenen Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag.
- ¹² Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Anpassung die jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen angewandt werden.